

Kurzvortrag

zur

„Verbindung von Philatelie und Entomologie in dem ehemaligen deutschen Schutzgebiet Togo im Jahre 1909“

von Achim Jaroschinsky, Halle (Saale)

am 17.06.2026 in der Villa Rixdorf in Berlin-Neukölln anlässlich des Arge-Treffens

Hintergrund:

Der Referent, der auch seit 2002 Mitglied des „Entomologischen Vereins zu Halle (Saale)“, gegründet 1894, ist und sich seit Kindesbeinen mit „Schmetterlingen“ beschäftigt, wurde am 09.06.2026 bei dem allmonatlich im „Zentralmagazin Naturwissenschaftliche Sammlungen“ (ZNS) in Halle (Saale), Am Domplatz 3 stattfindenden Vereinsmeeting auf einen Vortrag über die Bekämpfung der Schlafkrankheit im ehemaligen deutschen Schutzgebiet Togo in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg aufmerksam.

Der Vereinsvorsitzende Joachim Händel hatte seine Ausführungen auf das abgelichtete „Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo“, herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement in Lome, IV. Jahrgang, Nummer 6. vom 06.02.1909 gestützt.

Zusammenfassung des Inhalts:

Bei dem Vortrag von Joachim Händel ging es darum, dass der Unterausschuss für Schlafkrankheit des Reichsgesundheitsrats mit Runderlass vom 10. März 1908 aufgegeben hatte, wonach in den Schutzgebieten Tsetse-Fliegen und andere stechende Fliegen bzw. Insekten gesammelt und zur Untersuchung an das Kaiserliche Gesundheitsamt eingesandt werden sollten. Aufgrund dessen sei den Dienststellen in den Schutzgebieten Anweisung gegeben worden,

entsprechendes Material zu sammeln und einzusenden. Der Schwerpunkt des Vortrags von Joachim Händel lag deshalb auf dem Aspekt der Sammlung „blutsaugender Insekten“, deren Behandlung und sachgerechten Konservierung und Beschriftung sowie auf der Art und Weise der an das Reichsgesundheitsamt vorzunehmenden Versendung, nicht jedoch auf der philatelistischen Seite dieses Vorgangs. Es wurde aber aufgrund der von der Schlafkrankheit für die Menschen ausgehenden Bedrohung dem Vorgang große Bedeutung, auch bei den Behörden, beigemessen.

Bedeutung der Bekämpfung der Schlafkrankheit:

Die Bekämpfung der Schlafkrankheit und die Verringerung der Zahl der regelmäßig tödlich verlaufenden Erkrankungen spielte in den tropischen Gebieten der Schutzgebiete eine große Rolle. Es wurden große Verluste an Menschenleben beklagt, sodass die Entdeckung des Erregers, dessen Isolierung und seine erfolgreiche Bekämpfung auf der Tagesordnung standen.

Dr. Hans-Joachim Soll – studierter Biologe – hat in seinem nur als lesenswert zu bezeichnenden und 2024 erschienenen wie auch mittlerweile auch prämierten Buch *„MENSCHEN IN DEUTSCH OSTAFRIKA“*, das mit Unterstützung der „Arbeitsgemeinschaft der Sammler Deutscher Kolonialpostwertzeichen e. V.“ im Kapitel 13.4 auch und gerade *„Die Erforschung und Bekämpfung der Schlafkrankheit“* (S. 408ff.) näher unter Beiziehung und Wiedergabe postalischer Belege behandelt, diese Thematik dankenswerter Weise aufgegriffen. So gab es eigens eine Expedition, der anfänglich u. a. auch zeitweise der große Mediziner und Bakteriologe Robert Koch (1843 – 1910) sowie ab 1908 Prof. Dr. Friedrich Karl Kleine (1869-1951) als deren Leiter angehört hatten.

Bezug zur Kolonialphilatelie:

Dem Referenten war aufgrund des Vortrags und seines Inhalts sofort klar, dass, so der Erlass in die Tat umgesetzt worden sein sollte, es

Poststücke, sei es als Brief oder als Paket mag dahingestellt bleiben, aus den Schutzgebieten in das Reichsgebiet in diesem Zusammenhang gegeben haben muss. Daran schließen sich folgende Überlegungen an. Zwischen amtlicher, halbamtlicher und privater Korrespondenz den Vorgang betreffend ist zu unterscheiden.

Behandlung des Sammelmaterials in Togo:

Nach dem Runderlass waren die gesammelten Insekten, soweit es das Schutzgebiet Togo betraf, in Gläsern gut zu verpacken und zusammen mit den dazugehörenden Listen (zum Sammelmaterial) durch Vermittlung der zuständigen Dienststellen allmonatlich der „*Schlafkrankheitskommission Misahöhe*“ einzusenden, die dann die Weiterleitung an das Gouvernement zu veranlassen hatte. Es spricht alles dafür, dass dann die Gouvernement-Behörde den Versand an das Reichsgesundheitsamt – jedenfalls soweit es Togo anbelangte – vornahm.

Sendungen mit Sammelmaterial an das Kaiserliche Reichsgesundheitsamt:

Da anlässlich des Vortrags seitens Herrn Joachim Händel keine postalischen Belege – weder im Original noch als Ablichtung – in Erfüllung des Sammelauftrags an das Reichsgesundheitsamt vorgestellt bzw. gezeigt wurden, zumal der Schwerpunkt des Vortrags naturgemäß ein anderer war, stellte sich sofort die Frage, ob der entsprechende Erlass – in etwa zeitgleich – sowohl in Deutsch-Ostafrika und gegebenenfalls anderen Schutzgebieten in den Amtsblättern veröffentlicht und dann jeweils umgesetzt wurde.

Wenn dem so sein sollte, wofür vieles spricht, müsste es Sendungen aus den Schutzgebieten an das Reichsgesundheitsamt gegeben haben. Gegebenenfalls wurden auch schriftlich Rückfragen gestellt, so dass auch Briefe an die betreffenden Dienststellen in Bezug auf das gesammelte Insektenmaterial, dessen Behandlung und Beschriftung in die Schutzgebiete vorhanden sein könnte.

Frage nach dem Verbleib der Belege:

Es mag durchaus sein, dass diese Belege, da „amtlicher Natur“ an das Reichsgesundheitsamt, nur selten in Privathand gelangten bzw. – selbst im Falle der Archivierung im Zuge des Luftkrieges und der Bombenschäden und der Straßenkämpfe in der Endphase des II. Weltkriegs vollständig, überwiegend oder zumindest zu einem erheblichen Teil verlorengegangen sein dürften. Ebenso dürften Belege in die Schutzgebiete mit Anfragen etc. aufgrund mangelnder Bedeutung im Zuge der Auflösung der Dienststellen und mit Verlust der Schutzgebiete während und infolge des I. Weltkriegs Raritäten darstellen. Soweit jedoch darüber in Schreiben an Berufskollegen, Bekannte und Verwandte berichtet wurde, kommen solche Belege durchaus, wenn auch nicht häufig, vor. Soll hat in seiner erwähnten Publikation einige Belege aus seiner über lange Zeit zusammengetragenen Sammlung abgelichtet.

So jemand aus der Mitgliedschaft der Arge über postalische Belege aus den oder in die Schutzgebiete den Vorgang betreffend verfügt, wird um entsprechende Unterrichtung des Referenten (E-Mail-Adresse: jaroschinsky@gmx.de) gebeten. Für die Überlassung aussagekräftiger Scan-Kopien wird heute schon gedankt.

Ablichtung des besagten Amtsblatts:

Nachfolgend wird das Amtsblatt Nummer 6. für das Schutzgebiet Togo – erschienen im IV. Jahrgang – in Lome vom 6. Februar 1909 vorgestellt. Der fragliche, sowohl im Inhaltsverzeichnis wie auch auf Seite 28ff. erwähnte Runderlass wird vollständig wiedergegeben. Daraus ergeben sich auch die zu beachtenden Modalitäten für das Sammeln, Konservieren, Verpacken und Versenden.

Im Anschluss an das Amtsblatt wird noch ein Begleitschreiben des Gouvernements Togo in Lome von 1911, als auf den Erlass offensichtlich nochmals Bezug genommen wurde, mit einem, einer Anekdote gleichkommenden Vermerk gezeigt.

Amtsblatt



für das Schutzgebiet Togo

herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement in Lome.

IV. Jahrgang. Lome, den 6. Februar 1909 Nummer 6.

Das Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo erscheint jeden Sonnabend.

Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 6 Mark.

Das Amtsblatt kann durch alle Postanstalten bezogen werden.

Den Verkauf einzelner Nummern in Deutschland bewirkt die Verlagsbuchhandlung von Dietrich Reimer jun. (Ernst Vohsen) Berlin S. W. 48 Wilhelmstrasse 29.

Alltägige Anzeigenannahme (Gouvernementsbureau in Lome).

Anzeigenpreis: Für die drockgespaltene Zeile (vier einhalb mm Höhe, 50 mm Breite) oder deren Raum werden 40 Pfennige berechnet. Bei Wiederholung unter Einsendung von Kilschees tritt Preisermäßigung ein und zwar bei 6 maliger Aufnahme 10 Procent, bei 12 maliger 20 Procent, bei 24 maliger 33 ein Drittel Procent Rabatt.

Anteilige Verkaufsstelle für das Amtsblatt in Lome ist die Gouvernementshauptkasse und das Zollamt Lome. Weitere Verkaufsstellen: Buchhandlung der Norddeutschen Mission.

Einzelpreis einer Nummer 50 Pf.

Inhalt: Amtlicher Teil: Bekanntmachung des Gouverneurs betreffend Quittungserteilung bei der Gouvernementshauptkasse S. 27. Bekanntmachung des Gouverneurs betreffend Ausführung einer Dienstreise S. 28. Verordnung des Gouverneurs betr. den Schiffsverkehr auf den Reden des Schutzgebiets Togo S. 28. Runderlaß des Gouverneurs an sämtliche Dienststellen S. 28/29. Anweisung zum Sammeln von Stechfliegen und sonstigen blutsaugenden Insekten S. 29/31. Bekanntmachung der Postbehörde S. 31. Personalmeldungen S. 31. Nichtamtlicher Teil: Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des deutschen Kaisers am 27. Januar 1909 in Lome S. 31/32. Pferderennen bei Lome am 27. Januar 1909 S. 32/33. Bezirkstag in Lome: 7. bis 15. September 1909 (Fortsetzung) S. 33/35. Verzeichnis der im Monat Januar 1909 im Schutzgebiet Togo angekommenen und abgegangenen Schiffe S. 36. Uebersicht über die im Monat Januar 1909 zwischen 6 u. 8 Uhr Vormittags am Kopf der Landungsbrücke in Lome gemessenen Meerestemperaturen S. 36. Goldküste S. 37. Personalmeldungen S. 37.

Amtlicher Teil.

Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen der Behörden des Schutzgebiets.

Bekanntmachung des Gouverneurs betreffend Quittungserteilung bei der Gouvernementshauptkasse.

In Abänderung der Bekanntmachung des Gouverneurs vom 1. Mai 1908 (Amtsblatt 1908 S. 78) wird bestimmt, daß zur Quittungsleistung vom 1. Februar ds. Js. ab Sekretär Madretzke und Sekretär Welge berechtigt sind.

Die Befugnis der Sekretäre Sauerwein und Melms erlischt mit Ablauf des 31. Januar 1909.

Lome, den 1. Februar 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

Bekanntmachung des Gouverneurs betreffend Ausführung einer Dienstreise.

Der Unterzeichnete tritt am 8. ds. Mts. eine voraussichtlich zweimonatige Dienstreise nach dem Hinterland an; während seiner Abwesenheit werden die Geschäfte des Gouvernements in Lome durch Oberrichter Dr. Meyer geführt werden.

Lome, den 4. Februar 1909.

Der Gouverneur.

Graf Zech.

Verordnung des Gouverneurs betreffend den Schiffsverkehr auf den Reeden des Schutzgebiets Togo. (Hafenordnung).

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichsgesetzblatt 1906 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Landungsplatz für das ganze Schutzgebiet ist Lome. Die Beförderung von Personen, Tieren und Gütern zwischen Schiff und Land darf an der ganzen Küste von Togo nur unter Benützung der fiskalischen Landungsbrücke in Lome stattfinden.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs.

§ 2.

Der Bezirk des Landungsplatzes Lome umfasst die Landungsbrücke und die Reede, soweit sie von den die Brücke in Anspruch nehmenden Schiffen zum Ankern benutzt wird.

§ 3.

Die polizeiliche Aufsicht über den Hafen liegt der Zollbehörde in Lome ob. Den dienstlichen Anordnungen der zuständigen Zollbeamten ist innerhalb des Hafenbezirks unverzüglich Folge zu leisten.

Beschwerden über Anordnungen der Zollbehörde entscheidet der Gouverneur, diejenigen über Entscheidungen des Gouverneurs der Reichskanzler. Für sie gelten die Bestimmungen der §§ 16 ff. der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Beilage zu Nr. 18 des Kol. Blattes 1905).

§ 4.

Die Schiffe sind verpflichtet, in tunlichster Nähe des Brückenkopfes vor Anker zu gehen. Zu weit abliegende Schiffe haben keinen Anspruch darauf, abgefertigt zu werden.

§ 5.

Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Die der Vorschrift zuwider gelandeten Tiere oder Güter und die benutzten Fahrzeuge können eingezogen werden.

§ 6.

Die Verordnung betreffend den Schiffsverkehr in Porto-Seguro und Bagida vom 10. August 1895 (Kol. Bl. S. 423) wird hiermit aufgehoben.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Lome, den 6. Februar 1909.

Der Gouverneur.

Graf Zech.

Runderlaß des Gouverneurs an sämtliche Dienststellen.

Durch Runderlass vom 10. März 1908 J. Nr. 1237 ist den Dienststellen der Wunsch des Reichsgesundheitsrats (Unterausschuss für Schlafkrankheit) mitgeteilt worden, es möchten im Schutz-

gebiet Tsetse-Fliegen und andere stechende Fliegen gesammelt und zur Untersuchung an das Kaiserliche Gesundheitsamt eingesandt werden. Im Anschluss hieran haben die Dienststellen Anweisung erhalten, Material zu sammeln und einzusenden.

Durch die inzwischen erfolgten weiteren Ermittlungen über die Verbreitung der Schlafkrankheit im Schutzgebiet haben diese Sammlungen erhöhte Bedeutung erhalten. Um sie sachgemäss und einheitlich zu gestalten, habe ich die nachstehend abgedruckte Anweisung zur Sammlung blutsaugender Fliegen und sonstiger Insekten ausarbeiten lassen und darf die Erwartung aussprechen, dass jeder europäische Gouvernementsangehörige, dem sich auf Reisen oder sonstwie die Gelegenheit bietet, im Interesse der Sache sich der Mühe des Sammelns unterziehen wird.

Die nötigen Gläser, Korken, Fangnetze, Spiritus sowie Sonderabdrücke der Anweisung werden den einzelnen Dienststellen baldmöglichst zugehen. Späterhin ist der Bedarf anzufordern.

Die Gläser mit gesammelten Insekten sind gut zu verpacken und zusammen mit den zugehörigen Listen durch Vermittelung der zuständigen Dienststellen tunlichst allmonatlich an die „Schlafkrankheitskommission Misahöhe“ einzusenden, von welcher sie nach Durchsicht gemäss besonderer Bestimmung dem Gouvernement zugestellt werden.

Mit dem Sammeln bitte ich baldmöglichst zu beginnen. Das Einstellen der Sammlungen wird besonders angeordnet werden.

Durch das Sammeln dürfen sonstige Dienstgeschäfte nicht benachteiligt werden; auch dürfen besondere Kosten nicht entstehen.

Den unterstellten europäischen Beamten und Angestellten ersuche ich von diesem Runderlass Kenntnis zu geben.

Lome, den 31. Januar 1909.

Der Gouverneur.

Gräfl Zech.

Anweisung zum Sammeln von Stechfliegen und sonstigen blutsaugenden Insekten.

1) Einzusammeln sind alle Insekten, welche als Blutsauger an Mensch oder Tier erkannt bzw. als solche beschuldigt werden, z. B. Stechmücken, Tsetsefliegen, Bremsen, andere Stechfliegen, Wanzen, Zecken, Flöhe, Läuse, Milben u.a.m.

Dieserhalb sind Eingeborene wie landeskundige Europäer über das Vorkommen, die Ausbreitung, das zeitliche Auftreten bzw. auch die Lebensweise solcher Tiere zu befragen. Es sei z. B. daran erinnert, daß eine gewisse Zeckenart (Ornithodoros), welche das Rückfallfieber überträgt, im Boden an regengeschützten Stellen (in Hütten, unter Baumstämmen, Schutzdächern u. dergl.) lebt und nur Nachts ihre Verstecke verläßt, um auf Nahrungssuche auszugehen. Diese Zecke kommt in trocknen Steppenländern Afrikas vor, also möglicherweise auch in manchen Teilen von Togo.

2) Da das Auftreten vieler Insekten, abgesehen von den Tageszeiten, von den Jahreszeiten abzuhängen pflegt und sich oft auf nur wenige Wochen beschränken kann, müssen die Sammlungen auch an denselben Orten und Stellen immer wieder veranstaltet werden und bleibt zugleich noch zu berücksichtigen, daß sogar die Geschlechter einer Insektenart einen Unterschied in ihrem Auftreten je nach Zeit, Stunde und Örtlichkeit zeigen können.

3) Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob nicht die Eingeborenen gewisse blutsaugende Insekten pp. mit menschlichen oder tierischen Krankheiten in Zusammenhang bringen.

4) Blutsaugende Fliegen (Zweiflügler) werden am Besten mit Hilfe eines Schmetterlingsnetzes eingefangen.

5) An Menschen oder Tieren festgesogene Insekten pp. (z. B. Zecken) sind vorsichtig mit der Hand abzulösen, lösen sie sich nicht auf ganz leichten Zug ab, so bringe man sie dazu durch Anfassen mit eingeöhlten Fingern, durch Betupfen mit Spiritus oder durch wiederholtes Überstreichen mit einer Bürste.

Bei kräftigem Abziehen festgezogener Parasiten wird oft der Rüssel ganz oder teilweise abgerissen; solche Insekten sind so gut wie wertlos.

Hinsichtlich der Zecken ist noch hervorzuheben, dass manche Arten eine besondere Vorliebe für gewisse Körperteile des Wirtstieres bezeugen. Man suche also nicht nur den Rumpf ab, sondern auch die Mund- und Geschlechtsteile, die Aftergegend und die Ohren innen wie aussen. Auch ist noch zu beachten, dass nur die weiblichen Zecken sich zu grossen rundlichen Klumpen vollsaugen, während die Männchen, welche übrigens ein ihren ganzen Rücken bedeckendes

hartes Schild haben, gleich den Entwicklungstadien klein bleiben. Es ist daher auch auf kleine Zecken zu achten.

Zecken usw., welche im Erdboden, in Humus oder unter Laub hausen und nur gelegentlich hervorkommen, wären in ihren Verstecken aufzusuchen.

6) Die eingefangenen Insekten werden in Gläsern mit 60% Spiritus eingebracht, unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:

a) In einem Glas sollen immer nur ganz wenige Insekten pp. untergebracht werden.

b) Zu vermeiden ist das Zusammenbringen von leicht zu beschädigenden Insekten mit anderen derberen oder schwereren.

So sind nicht zusammenzubringen Tsetsefliegen und die bedeutend kleineren und zarter gebauten Moskitos, Zweiflügler irgend welcher Art und Zecken.

c) Ein wesentlicher Unterschied ist noch zu machen bei dem Einlegen von Zecken und flügellosen Parasiten überhaupt und von fliegenden Insekten.

Erstere beiden Kategorien dürfen nur zusammen gebracht werden und zwar ohne Unterschied der Art, wenn sie von ein und derselben Tierart und aus derselben Ortschaft stammen.

Hingegen können verschiedenartige fliegende Insekten einer Örtlichkeit in einem Glase nur dann vereint werden, wenn sie auf Grund der in der weiter unten zu erwähnenden Liste angegebenen Merkmale ohne Weiteres von einander unterschieden werden können.

Zecken also die von Rindern abgelesen sind, sind nur mit solchen ebenfalls von Rindern abgenommenen, von Schafen abgenommene wiederum nur mit solchen, die von Schafen abgenommen sind, zusammenzulegen.

7) Die zur Aufnahme der eingefangenen Insekten bestimmten Gläser, deren jeder Sammelnde stets einige bei sich zu haben hat, sind folgendermassen für ihre Zwecke zurechtzubereiten:

a) Aus dünnem, glattem Papier wird ein Zettel in Gestalt eines länglichen Rechtecks derart zugeschnitten, dass er nach Einbringen in ein Glas sich dessen senkrechten Wänden anzupassen vermag.

b) Dieser Zettel erhält einseitig folgende Aufschrift:

aa. Bezeichnung des Bezirks,

bb. Name des Sammelnden,

cc. Angabe von Monat und Jahr, in welchem die Sammlung stattfand,

dd. Eine für den betreffenden Monat und nur für den jeweiligen Sammler gültige fortlaufende Nummer, welche das Glas, nicht den Inhalt, (der ja aus verschiedenen Insektenarten bestehen kann,) bezeichnet.

Es sind also die Gläser jedes einzelnen Sammlers für den betreffenden Monat nummeriert und bezeichnet.

Zum Beispiel:

Bez. Misahöhe
N. N.
November 09
Nr. 1.

c) Der so beschriebene Zettel wird mit der Schriftseite nach aussen locker zusammengerollt und in das vorher gereinigte Glas gesteckt.

Er rollt dann von selbst auseinander und legt sich den senkrechten Glaswandungen an, bezw. hilft man mit einem Hölzchen oder dergl. nach.

d) Alsdann wird das Glas mit 60% Spiritus bis dicht an den Korken gefüllt.

Es darf nur eine kleine Luftblase zwischen Korken und Flüssigkeit zurückbleiben, damit ein stärkeres Durchrühren der einzulegenden Insekten vermieden wird. Nötigenfalls ist der Zettel nochmals an die Gefäßwandung anzudrücken.

8. Nach Beendigung des Tagemarsches oder überhaupt so bald als möglich ist der Spiritus, falls es notwendig erscheint, nachzufüllen.

Ebenso ist der Spiritus beschickter Gläser nach 3-7 Tagen vorsichtig abzuziehen und durch anderen zu ersetzen.

9. Ueber die im Laufe eines Monats gesammelten Insekten hat jeder Sammelnde eine Liste nach nachstehendem Muster auszufüllen.

Es sei hier nochmals bemerkt, daß die laufenden Nummern in Spalte 1. der jeweiligen Liste mit der des betreffenden Glases übereinzustimmen hat.

Sammelliste blutsaugender Fliegen

Bezirk:
Gesammelt von:
Im Monat und Jahr:
Gelegenheit zur Sammlung:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Lfd. Glas- num- mer	Name des Orts, Gegend, (darunter Land- schaft)	Datum	Witterung	Ungefähre Tageszeit	Örtlichkeit	Name oder cha- rakteristische Merkmale des Insekts- pp.	Mitteilungen über Beobach- tungen pp. des Sammlers	Bemerkungen der Zentral- Sammelstelle.

Bekanntmachung.

Der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb bei der Kaiserlichen Postagentur in Sokode ist mit dem heutigen Tage eröffnet worden.

Lome, den 27. Januar 1909.

Kaiserliches Postamt.

Personalnachrichten.

Am 28. I. 09 sind mit Dampfer „Eleonore Woermann“ im Schutzgebiet eingetroffen: Sergeant Brauer, Oberleutnant Freude, Reg. Rat Dr. Gruner, Forstassessor Metzger, Materialienverwalter Poetzsch, Regierungsbaumeister Sauer, Sekretär Welge, Sekretär Westphal.

Sergeant Brauer ist der Polizeitruppe in Lome zugeteilt worden.

Oberleutnant Freude hat für Dauer eines dem Bezirksamtman Reg. Rat Dr. Gruner erteilten Sonderauftrags die Geschäfte des Bezirksamtmanns von Misahöhe übernommen.

Forstassessor Metzger hat die Geschäfte des forstwirtschaftlichen Beirats, Materialienverwalter Poetzsch die Geschäfte des Werkstätten - Vorstandes übernommen. Dem Regierungsbaumeister Sauer ist die Leitung des Bauamts sowie das Referat T übertragen worden, Sekretär Welge wurde der Kasse, Sekretär Westphal der Kalkulatur zugeteilt.

Landrentmeister Gärtner und Leutnant Gaisser begleiten Seine Excellenz den Herrn Gouverneur auf seiner Dienstreise nach dem Hinterland.

Der Kaiserliche Konsul Freytag in Monrovia ist auf seinem Posten wieder eingetroffen.

Nichtamtlicher Teil.

Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des deutschen Kaisers in Lome.

Die Feier des Geburtsfestes S. M. des Kaisers verlief auch in diesem Jahre als Nationalfest aller Deutschen in würdiger, erhebender Weise: Es ist ganz natürlich, dass man in einem deutschen Schutzgebiet, weit entfernt vom Mutterland viel öfter und lebhafter an die Zusammengehörigkeit mit der Heimat erinnert wird, dass man den starken Schutz des Vaterlandes viel unmittelbarer zu verspüren vermeint, dass deshalb auch das Gefühl des Dankes, den das Schutzgebiet der Heimat schuldet, lebhafter aufwallt und in der Verehrung des Allerhöchsten Schirmherrn seinen Ausdruck findet. Der Wunsch, dieses

Empfinden auch nach aussen hin zu dokumentieren, vereinigt in allen Ländern die Deutschen zu gemeinsamer Feier dieses Tages.

So auch bei uns in Togo. Umfangreiche Vorbereitungen trugen dazu bei, den Veranstaltungen ein besonders festliches Gepräge zu verleihen.

Am 26. Januar hatte der Gouverneur Abends sämtliche Europäer zu sich geladen. Desgleichen wurden bewährte farbige Gouvernementsangestellte und angesehene Eingeborene aus der Stadt und dem Bezirk Lome-Land im Gouverneurhaus festlich bewirtet. Bald nachdem man auf der mit Lampions geschmückten grossen Veranda Platz genommen hatte, erhob sich der Gouverneur zur offiziellen Ansprache. Er gab dem Gefühl der Dankbarkeit und Verehrung Aus-

Abschließend wird das Begleitschreiben des Gouvernements von 1911 mit dem handschriftlichen Kommentar „*Wer hat denn hier Zeit, auch noch Insekten zu sammeln!!!*“ gezeigt:

Kaiserliches Gouvernement
von Togo.

3. Nr. 3910/11.

Im Antwortschreiben ist obige 3. Nr. anzugeben.

Lome, den 3. Juni 1911.

Kaiserl. Bezirksamt Atakpame
Eingang
6. JUNI 1911
D. Nr. 494/11
Anlage

Unter Bezugnahme auf den im Amtsblatt 1909 Seite 28 ff.
veröffentlichten Runderlasse lasse ich in der Anlage eine vom
Reichsgesundheitsamt ausgearbeitete Anleitung für das Sam-
meln, Konservieren und Verpacken von Insekten zur gefälli-
gen Kenntnisnahme ergebenst zugehen.

Der Gouverneur.

I. A.

*Wer hat denn hier Zeit,
auch noch Insekten zu sammeln!!!*

*f. J. Malt
21 9/6.*

An
das Bezirksamt
Atakpame.